

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Schwimmbades
der Gemeinde Nordhastedt

Die Gemeindevertretung Nordhastedt hat am 13.11.2013 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 3 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nordhastedt betreibt ein beheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird eine Benutzungsgebühr (Eintrittsgelder) erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger Personenkreis

Gebührenpflichtig ist, wer das Freibad benutzt.

§ 3
Erhebungsform der Abgabe

Es werden Einzelkarten, Zehnerkarten und Jahreskarten ausgegeben. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tag der Lösung. Die Zehnerkarte gilt für 10 Tage einer Badesaison.

Die Jahreskarte hat für die Dauer der Badesaison Gültigkeit. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 4
Höhe der Abgabe und Sonderregelungen

1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------|
| Einzelkarten | |
| a) Erwachsene | 2,50 EURO |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 1,00 EURO |
| 10er-Karten | |
| a) Erwachsene | 20,00 EURO |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 7,50 EURO |
| Jahreskarten | |
| a) Erwachsene | 40,00 EURO |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 20,00 EURO |
| c) Familien (Eltern und zum Haushalt gehörende minderjährige Kinder) | 65,00 EURO |

2) Wehrpflichtige Soldaten, Studenten, Schwerbeschädigte, Schüler und Auszubildende zahlen das Eintrittsgeld wie Jugendliche unter 18 Jahren. Es gelten die Verhältnisse bei Antragstellung.

3) Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.

4) Für die Kinder unter zwei Jahren in Begleitung Erziehungsberechtigter ist der Eintritt frei.

5) Die Höhe des Entgelts für den Schwimmbadunterricht wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| Für einen Schwimmkurs in Gruppen von 15 Übungsstundendauer | |
| a) Erwachsene | 10,00 EURO |
| b) Kinder und Schüler | 5,00 EURO |
| c) Gruppen ab 10 Personen in Begleitung einer Aufsichtsperson pro Person | 0,50 EURO |

6) Die Schulen haben ein Eintrittsgeld in Höhe von 0,25 EURO pro Schüler zu entrichten. Der Eintritt für die Aufsichtsperson (Lehrer) ist frei.

7) Soldaten der Bundeswehr in Gruppen unter Führung eines Vorgesetzten können ihren Schwimmunterricht nur an Werktagen während der Vormittagsstunden durchführen.

8) Dem Bürgermeister wird Ermächtigung erteilt, in Sonderfällen Entscheidungen über die Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr auszusprechen,

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit, Folgen der unberechtigten Nutzung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Lösung der Eintritts- bzw. Berechtigungskarte. Gleichzeitig wird die Fälligkeit der Gebühr auf den Zeitpunkt der Lösung der Eintritts- bzw. Berechtigungskarte festgesetzt.
- (2) Die unerlaubte Benutzung der Einrichtungen des Freibades wird mit einem Ordnungsgeld bis zu 40,00 € geahndet. Dem Bürgermeister wird Ermächtigung erteilt, eine Strafverfolgung wegen Erschleichung von Leistungen gem. § 265a StGB einzuleiten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die Satzung gilt nicht bei Sport- und Schauveranstaltungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.04.2007 außer Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Nordhastedt, den 13.11.2013

Wessels
- Bürgermeister -